

Die Stadt Göttingen, vertreten durch Herrn Stadtrat Lieske,
- im folgenden „Stadt“ -

und der Stadtjugendring Göttingen e.V., vertreten durch die Mitglieder des Vorstandes Felix Rosenkranz und Florian Unger
- im folgenden „Stadtjugendring“ -

schließen folgenden

Zuwendungsvertrag

Präambel

Ziel dieses Vertrages ist die Sicherstellung der Selbstorganisation des Stadtjugendringes und der Anforderungen der Stadt an den Stadtjugendring.

Er dient der Erfüllung von Aufgaben der Jugendarbeit und der Förderung junger Menschen in der Stadt Göttingen. Unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität in der Jugendarbeit gem. § 4 Abs. 2 SGB VIII (Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe) sowie der §§ 11 (Jugendarbeit), 12 (Förderung der Jugendverbände), 74 SGB VIII (Förderung der freien Jugendhilfe) arbeiten die Stadt und der Stadtjugendring in Anerkennung der Selbständigkeit und Fachlichkeit des Stadtjugendringes vertrauensvoll zusammen.

Die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung der Stadt Göttingen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt (§ 79 SGB VIII).

Innerhalb des Rahmens dieses Vertrages kann der Stadtjugendring die jeweils jährliche Zuwendung der Stadt flexibel einsetzen.

§ 1

Vertragsgegenstand

Der Stadtjugendring erhält zur Erfüllung der in § 2 dieses Vertrages bezeichneten Aufgaben eine jährliche Zuwendung. Im Haushaltsjahr 2015 beträgt die Zuwendung 60.000 Euro.

Unbeschadet einer einvernehmlichen Änderung in der Höhe erhöht sich die Zuwendung jährlich ab dem 01.01.2015 jeweils zum 01.01. des neuen Kalenderjahres mindestens um die tarifliche Steigerung des vorangegangenen Kalenderjahres zuzüglich 0,5% struktureller Ausgleich. Maßgeblich als Tarifvertrag ist der TVöD kommunal. Einmalzahlungen werden nicht berücksichtigt. Erhöhen sich die Einkommen innerhalb eines Kalenderjahres mehrmals, werden die einzelnen prozentualen Erhöhungen addiert.

§ 2

Aufgaben des Stadtjugendrings

Der Stadtjugendring nimmt Aufgaben in folgenden Bereichen wahr:

- Interessenvertretung seiner Mitglieder
- Unterstützung seiner Mitglieder bei der Weiterentwicklung ihrer Arbeit einschließlich Beratung und Unterstützung bei der Qualitätssicherung
- Beratung und Vernetzung seiner Mitglieder
- Vorhalten eines Materialpools für die Jugendarbeit
- Vorhalten eines Gruppen- und Veranstaltungsraumes für Angebote
- Förderung der JuLeiCa, insbesondere durch
 - Organisation der jährlichen JuLeiCa-Ehrung,
 - Vermittlung oder Durchführung von Fortbildungen für Interessierte,
 - Beratung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern und
 - themenbezogene Pressearbeit.
- Sicherung des organisatorischen Rahmens für den regelmäßigen Austausch zwischen den Jugendorganisationen der politischen Parteien
- geschäftsführende Tätigkeiten des Stadtjugendring
- Organisation, Koordination und Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen, z.B. zur politischen Jugendbildung.

§ 3

Verwendung der Zuwendung und Verfahren

Der Stadtjugendring verwaltet das zugewiesene Budget in eigener Verantwortung. Die Zuwendung ist für die Personal- und Sachkosten der in § 2 beschriebenen Aufgaben zu verwenden. Für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist der Vorstand des Stadtjugendrings verantwortlich.

Mit der pauschalen Zuwendung sind alle laufenden Aufwendungen, die sich aus den in § 2 definierten Aufgaben ergeben, für den Stadtjugendring abgegolten. Eine weitere Finanzierung der Personal- und Sachkosten einschließlich der Miet- und Verwaltungskosten sowie von Investitionskosten wird im Rahmen dieses Vertrages nicht gewährt.

Aus nicht verwendeten städtischen Finanzmitteln kann der Stadtjugendring jährlich eine Rücklage in Höhe von bis zu 5% des jährlichen städtischen Zuschusses bilden, insgesamt maximal 25% des jährlichen Zuschussbetrags. Die Rücklagen sind für die Erfüllung der Aufgaben gem. § 2 zu verwenden. Darüber hinaus gehende aus städtischen Mitteln gebildete Rücklagen bedürfen der vorherigen Absprache mit der Stadt.

Die Zuwendung der Stadt stellt eine Maximalförderung dar. Die Stadt kann darüber hinaus Projektaufträge an den Stadtjugendring vergeben, die gesondert vergütet werden.

Zweckentfremdete Zuwendungen hat der Stadtjugendring an die Stadt Göttingen zurück zu zahlen. Der Stadtjugendring verpflichtet sich zur Rückzahlung zweckentfremdeter Zuwendungen für den Fall, dass

- die Zuwendung bestimmungswidrig verwendet wurde
- eine Überprüfung die unwirtschaftliche Verwendung der Mittel ergeben hat.

Außerdem zahlt der Stadtjugendring die Zuwendung zurück, wenn diese aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erwirkt worden ist.

§ 4

Berichtswesen

Der Stadtjugendring legt jährlich einen Haushaltsentwurf für das Jahr vor, in dem alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben zu veranschlagen sind. Außerdem teilt er die Schwerpunkte seiner beabsichtigten Arbeit mit (vgl. § 2). Der Haushaltsentwurf ist innerhalb des ersten Quartals dem FB Jugend zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Über die Verwendung der Mittel ist bis zum 30.05. des auf die Förderung folgenden Jahres ein Verwendungsnachweis vorzulegen (Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben). Im Rahmen des Verwendungsnachweises erstellt der Stadtjugendring auch einen Jahresbericht über die Aufgabenerfüllung und dokumentiert die Arbeitsinhalte. Dieser orientiert sich an den in § 2 genannten Aufgaben des Stadtjugendrings.

Die Stadt ist berechtigt, die vertragsgemäße Verwendung der öffentlichen Mittel und Sachleistungen und die Bildung von Rücklagen zu prüfen. Der Stadtjugendring ist verpflichtet, zum Zwecke der Prüfung in Belege und sonstige Geschäftsunterlagen Einsicht zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

§ 5

Geltungsdauer

Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft. Er ist für beide Parteien jeweils zum 31.12. eines Jahres mit Wirkung zum Ende des folgenden Jahres kündbar.

Daneben besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund ist insbesondere der Verstoß gegen die vertraglichen Verpflichtungen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Für den Fall einer außerordentlichen Kündigung ist die städtische Zuwendung anteilig zurückzuzahlen.

Der Zuwendungsvertrag verlängert sich um ein weiteres Kalenderjahr, sofern keine fristgerechte ordentliche Kündigung oder außerordentliche Kündigung ausgesprochen wurde.

§ 6

Schlussbestimmungen

Die Stadt hat ein Prüfrecht im Rahmen der Regelung dieses Vertrages. Die Prüfung kann auch noch bis zu zehn Jahre nach Beendigung des jeweiligen Zuschussjahres erfolgen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt.

Mündliche Nebenabreden sowie nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Rechte und Pflichten Dritter werden von diesem Vertrag nicht berührt.

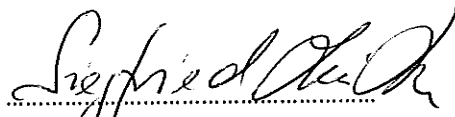
Dieser Vertrag ersetzt die Zielvereinbarung vom 17.04.2008.

Göttingen, den 18.2.2015

Göttingen, den

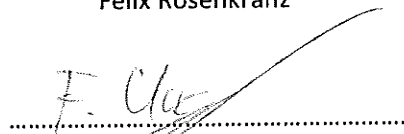
für die Stadt Göttingen
im Auftrag

für den Stadtjugendring


.....
Siegfried Lieske



.....
Felix Rosenkranz


.....
Florian Unger